

1. Sachverhalt¹

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zur Unterschlagung vor dem Landgericht angeklagt.

Der Pflichtverteidiger des Angeklagten erscheint am 4. Hauptverhandlungstag nicht, da er aufgrund von Herzrhythmusstörungen stationär behandelt werden muss. An diesem Tag soll die Vernehmung eines Auslandszeugen, eines belgischen Polizisten, erfolgen. Die Vernehmung dieses Zeugen wurde zuvor von der Verteidigung beantragt. Um dem Zeugen eine erneute Anreise zu ersparen, ordnet das Gericht dem Angeklagten einen anderen Verteidiger bei. Der Angeklagte und auch der neu bestellte Verteidiger erheben keine Einwendungen, obwohl dem Verteidiger Zeit zur Akteneinsicht fehlt und er lediglich ein kurzes Gespräch mit dem Angeklagten führen kann. Während der Vernehmung stellt der Verteidiger keine Fragen an den Zeugen.

Zu den folgenden Hauptverhandlungstagen erscheint wieder der bisherige Verteidiger. Dieser stellt einen Antrag auf erneute Vernehmung des Zeugen, welcher allerdings von der Strafkammer nach § 244 Abs. 5 StPO² abgelehnt wird.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden Paragraphen sind solche der StPO, soweit nicht anders benannt.

Dezember 2013

Erkrankter-Verteidiger-Fall

Unzulässige Beschränkung der Verteidigung / kurzfristige Erkrankung des Pflichtverteidigers

§§ 140, 145 Abs. 1 StPO

Leitsatz des Gerichts:

Der Angeklagte ist nicht hinreichend verteidigt, wenn bei kurzfristiger Erkrankung des Pflichtverteidigers ein anderer Verteidiger für einen Tag der Hauptverhandlung bestellt wird, um die Vernehmung eines Zeugen zu ermöglichen, ohne dass der Ersatzverteidiger sich in die Sache einarbeiten konnte.

BGH, Urteil vom 20. Juni 2013 – 2 StR 113/13; veröffentlicht in NJW 2013, 2981.

Der Angeklagte wird zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Daraufhin rügt der Verteidiger mit der Revision beim BGH einen Verfahrensfehler.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Ein zentrales Problem des Falls ist zum einen die Frage, ob bei Verhinderung des beigeordneten Pflichtverteidigers an einem Hauptverhandlungstermin die Bestellung eines neuen Verteidigers nach § 145 Abs. 1 Satz 1 oder eine Aussetzung der Hauptverhandlung nach § 145 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen hat. Zum anderen ist die Beurteilung problematisch, wann eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung des Angeklagten i.S.d. § 338 Abs. 1 Nr. 8 wegen fehlender Einarbeitungszeit eines neu bestellten Pflichtverteidigers vorliegt.

Der Verteidiger hat die Aufgaben, die Gesetzlichkeit des Verfahrens zu überwachen, die Rechte des Beschuldigten zur Geltung zu bringen und auf alle für den Beschuldigten günstigen

Umstände hinzuweisen.³ Dem Verteidiger steht daher in der Hauptverhandlung stets ein unbeschränktes Anwesenheitsrecht zu, das sich aus seiner Funktion als Beistand ableitet.⁴ Für den Fall einer notwendigen Verteidigung besteht sogar eine Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung,⁵ ohne Anwesenheit eines Verteidigers kann in solchen Fällen nicht verhandelt werden.⁶

§ 140 stellt sich in Verbindung mit § 141 als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung dar.⁷ In den hier aufgezählten Fällen wird dem Angeklagten, soweit er noch keinen Wahlverteidiger im Sinne von § 138 hat, ein Pflichtverteidiger bestellt, wobei der Beschuldigte grundsätzlich ein Auswahlrecht nach § 143 Abs. 1 Satz 3 hat. Der Beschuldigte muss zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss nehmen können und dabei in Fällen, in denen dies zu einer Interessenwahrung erforderlich ist, durch einen Verteidiger unterstützt werden.⁸

Wann ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, bestimmt sich nach § 140. Die Vorschrift zählt in Abs. 1 acht Fälle der notwendigen Verteidigung katalogmäßig auf, während Abs. 2 eine Generalklausel mit unbestimmten Rechtsbegriffen enthält. Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt z.B. vor, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 2), das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann (§ 140 Abs. 1 Nr. 3) oder wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint (§ 140 Abs. 2 Satz 1).

³ Kühne, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2010, Rn. 170.

⁴ Beulke, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 156.

⁵ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 44 Rn. 40.

⁶ Heger, Strafprozessrecht, 2013, Rn. 149.

⁷ Laufhütte/Willnow, in KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 140 Rn. 1.

⁸ Laufhütte/Willnow (Fn. 7), § 140 Rn. 1.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Mitwirkung eines Verteidigers immer dann notwendig, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem OLG oder dem LG stattfindet.⁹ Im vorliegenden Fall findet die Hauptverhandlung vor dem LG statt. Damit ist ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 gegeben.

Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, so kann der Beschuldigte auch selbst einen Verteidiger wählen, den sogenannten Wahlverteidiger. Tut er dies nicht wird ihm ein Verteidiger beigeordnet, der sogenannte Pflichtverteidiger. Das bedeutet, die Begriffe „notwendiger Verteidiger“ und „Pflichtverteidiger“ sind nicht deckungsgleich aber jeder „Pflichtverteidiger“ ist zugleich auch ein „notwendiger Verteidiger“.¹⁰ Das Institut der Pflichtverteidigung sichert ein ordnungsgemäßes prozessuales Strafverfahren, ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Angeklagten. Der Pflichtverteidiger wird von Amts wegen bestellt und muss zunächst auch ohne finanzielle Beteiligung des Beschuldigten tätig werden. Allerdings gehören die Kosten eines Pflichtverteidigers zu den Verfahrenskosten, die bei einer Verurteilung der Angeklagte zahlen muss. Der Pflichtverteidiger rechnet seine Gebühren gegenüber der Staatskasse ab, diese kann jedoch später die Kosten von dem Verurteilten einfordern. Ein Pflichtverteidiger ist somit kein Anwalt auf Staatskosten. Bei einem Freispruch hingegen muss die Staatskasse die Kosten und Auslagen des Verfahrens tragen.

§ 145 ergänzt die Regelungen über die Pflichtverteidigung. Die Vorschrift soll dazu dienen, die vom Gesetz eröffnete Möglichkeit für den Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen, in der Hauptverhandlung zu sichern.¹¹ Das vorrangi-

⁹ Roxin/Schünemann (Fn. 5), § 19 Rn. 18.

¹⁰ Beulke (Fn. 4), Rn. 165.

¹¹ Lüderssen/Jahn, in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010 ff., § 145 Rn. 1.

ge Ziel dieser Vorschrift ist die Wahrung des Rechts des Beschuldigten auf eine **effektive und angemessene Verteidigung** und nicht das Ziel der Verfahrenssicherung.¹²

Bleibt der notwendige Verteidiger zu Beginn eines Hauptverhandlungstages trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, entweder einen neuen Verteidiger zu bestellen (§ 145 Abs. 1 Satz 1) oder die Verhandlung auszusetzen (§ 145 Abs. 1 Satz 2).¹³ Dem Wortlaut nach ist in § 145 Abs. 1 Satz 2 nur von einer Aussetzung die Rede, allerdings ergibt ein Erst-Recht-Schluss, dass das Gericht stattdessen auch eine Unterbrechung anordnen kann, da sie die geringeren Auswirkungen für den Verfahrensablauf hat.¹⁴ Eine **Aussetzung** bedeutet den Abbruch der Verhandlung. Die Wirkung besteht darin, dass es nach der Aussetzung zu einer Wiederholung des gesamten Verfahrens kommt. Eine **Unterbrechung** der Verhandlung hingegen ist der verhandlungsfreie Zeitraum, der die zeitlichen Grenzen des § 229 nicht überschreitet.¹⁵ Die Unterbrechung hat zur Folge, dass danach die Verhandlung an der Stelle fortgesetzt wird, an der sie unterbrochen wurde.

Nach überwiegender Ansicht in der Literatur ist die Aussetzung bzw. Unterbrechung der Hauptverhandlung in der Regel geboten, wenn der Verteidiger unverschuldet und nur kurzfristig – z.B. wegen Erkrankung – ausfällt, und dem Angeklagten ein Verteidigerwechsel erspart bleiben soll.¹⁶ Es müsse eine Abwägung erfolgen, ob dem Grundsatz der **Kontinuität der Verteidigung** durch Aufrechterhaltung des bestehenden Verteidigungsverhältnisses oder der **Maxime des beschleunigten Verfah-**

rensfortgangs der Vorzug zu geben ist.¹⁷ Grundsätzlich habe die Aussetzung bzw. Unterbrechung Vorrang vor der Neubestellung eines Pflichtverteidigers, da dem Angeklagten der eingearbeitete und vertraute Verteidiger zu erhalten sei.¹⁸ Letztlich müsse aber im Einzelfall entschieden werden, ob die Fürsorgepflicht des Gerichts es gebietet, wegen der Verhinderung eines Verteidigers einen Termin zu verlegen, damit die Mitwirkung des Verteidigers im Interesse des Betroffenen möglich wird.¹⁹ Bei der Neubestellung eines Pflichtverteidigers entscheidet dann in erster Linie der Rechtsanwalt, als unabhängiges Organ der Rechtspflege, selbst, ob er für die Erfüllung seiner Aufgabe hinreichend vorbereitet ist.²⁰

Mit der konkreten Frage der Aussetzung nach § 145 Abs. 1 Satz 2 hat sich der BGH bis zur vorliegenden Entscheidung noch nicht auseinandergesetzt.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1965 hat er festgestellt, dass in einem Fall, in dem § 145 Abs. 3 nicht einschlägig ist, der neu bestellte Pflichtverteidiger mithin meint, die zur Vorbereitung erforderliche Zeit sei ausreichend, der Beschuldigte allerdings Zweifel daran hegt, eine Pflicht des Gerichts zur Aussetzung bestehen könne. Dies ergebe sich aus § 265 Abs. 4, denn eine veränderte Sachlage könne auch durch Verfahrensvorgänge wie z.B. den Wechsel des Verteidigers eintreten.²¹ Die Fürsorgepflicht des Gerichts gebiete es, wenn dem Verteidiger nicht genügend Zeit zur Verfügung stände, um sich angemessen vorzubereiten, die Verhandlung von Amts wegen auszusetzen, ansonsten sei der Angeklagte in seiner Verteidigung unzulässig beschränkt.²²

Der BGH verwarf ferner 1976 eine Verfahrensrüge, die eine mögliche Verletzung des § 145 sowie der Fürsorge-

¹² Lüderssen/Jahn, in Löwe-Rosenberg (Fn. 11), § 145 Rn. 1.

¹³ Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 145 Rn. 2.

¹⁴ Vgl. Wohlers, in SK-StPO, 4. Aufl. 2010 ff., § 145 Rn. 16.

¹⁵ Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 228 Rn. 2.

¹⁶ Meyer-Goßner (Fn. 15), § 145 Rn. 12.

¹⁷ Julius, in HK, Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2009, § 145 Rn. 1.

¹⁸ Lüderssen/Jahn, in LR (Fn. 11), § 145 Rn. 19.

¹⁹ Pfeiffer (Fn. 13), § 145 Rn. 3.

²⁰ Pfeiffer (Fn. 13), § 145 Rn. 3.

²¹ BGH NJW 1965, 2164, 2165.

²² BGH NJW 1965, 2164, 2165.

pflicht des Gerichts zum Gegenstand hatte.²³ In jenem Fall war der Wahlverteidiger am ersten Tag der Hauptverhandlung nicht erschienen. Daher wurde dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger bestellt, der ihn für diesen Tag vertrat. Am folgenden Verhandlungstag war wieder der Wahlverteidiger anwesend. Der BGH verwarf die Verfahrensrüge u.a. mit der Begründung, es habe immerhin ein kurzes Informationsgespräch mit dem neuen Pflichtverteidiger stattgefunden. Der entscheidende Unterschied zur Verfahrenslage des Falls von 1965 bestehe darin, dass der Angeklagte diesmal keine Einwendungen gegen einen neuen Verteidiger erhoben habe. Somit seien seine Rechte gewahrt.²⁴

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des Angeklagten hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Die Neubestellung des Pflichtverteidigers stehe nicht in Einklang mit § 145 Abs. 1 Satz 2 und stelle somit eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung dar, auf der das Urteil auch beruhen könne. Das Gericht habe nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob der Vorsitzende einen neuen Verteidiger zu bestellen oder die Hauptverhandlung auszusetzen habe. Darüber hinaus habe das Gericht auch zu prüfen, ob nicht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung der entstandenen Konfliktlage angemessen Rechnung tragen würde. Erfolge keine Prüfung von Amts wegen, ob eine Verhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen sei, sei dies eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung und begründe damit einen bedingten Revisionsgrund (§ 338 Nr. 8). Hierbei muss die Beeinträchtigung der Verteidigung aber durch einen in der Hauptverhandlung ergangenen Gerichtsbeschluss erfolgt sein²⁵.

Im vorliegenden Fall erweise sich die Beiordnung eines neuen Verteidigers als evident interessenwidrig. Das LG hätte stattdessen die Hauptverhandlung unterbrechen und in einem der Folgetermine den Auslandszeugen erneut laden und vernehmen müssen. Die Beiordnung eines neuen Pflichtverteidigers schränke die Verteidigungsrechte des Angeklagten in erheblicher Weise ein. Es habe zwar ein kurzes Gespräch mit dem Angeklagten stattgefunden, allerdings läge es angesichts des Verfahrensablaufes und des Aktenumfangs auf der Hand, dass eine ausreichende und umfängliche Einarbeitung in den Fall durch den neuen Pflichtverteidiger nicht erfolgt sein könne. Dabei betont der BGH ausdrücklich, dass nur ein Verteidiger, der den Stoff des Verfahrens ausreichend beherrscht, eine Verteidigung mit der Sicherheit führen könne, die das Gesetz verlangt.²⁶

Weiter wird ausgeführt, dass auch die Absicht, einem Auslandszeugen die erneute Anreise zu ersparen, nicht das rechtsstaatlich gebotene Recht auf eine angemessene und effektive Verteidigung, welches sich aus Art. 6 Abs. 3 c EMRK ableitet, wirksam beschränken könne. Es sprach auch nichts dagegen, dass der Auslandszeuge noch einmal an einem späteren Fortsetzungstermin erschienen wäre. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass offenbar keine Anhaltspunkte für eine längerfristige Erkrankung des bisherigen Pflichtverteidigers vorlagen und er selbst den Antrag auf Vernehmung des Auslandszeugen gestellt hatte.

Schlussendlich bekräftigt der BGH, dass ein Verteidiger, der ohne weitere Beteiligung in der Sache lediglich formal die Verteidigung übernimmt, nicht in der Lage sei, eine sachgerechte und angemessene Verteidigung des Angeklagten zu übernehmen.

Anders als noch in dem 1976 entschiedenen Fall schenkte der BGH dem Umstand, dass der Angeklagte keine Einwendungen gegen den neuen Pflicht-

²³ BGH MDR 1977, 767 f.

²⁴ BGH MDR 1977, 767 f.

²⁵ *Temming* in HK (Fn. 17), § 338 Rn. 37.

²⁶ So schon BGHSt 13, 337, 344 unter Hinweis auf RGSt 71, 353, 354.

verteidiger erhoben hat, keine maßgebliche Bedeutung. Aus dem Regelungsgefüge des § 145 ergäbe sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers dem Angeklagten diesbezüglich keine maßgeblichen Verfahrensrechte eingeräumt worden sind. Ein Antragsrecht auf Aussetzung des Verfahrens gem. § 145 Abs. 3 steht lediglich dem Verteidiger zu. Außerdem sei es auch unbeachtlich, dass der neue Pflichtverteidiger nicht selbst Einwendungen gegen das prozessuale Vorgehen erhoben hat und einen Antrag gem. § 145 Abs. 3 auf Aussetzung des Verfahrens gestellt habe. Die besondere Sachlage des Falls gebiete es diese Gesichtspunkte außer acht zu lassen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Für die Ausbildung hat die Entscheidung insofern Relevanz, als sie sich mit der Rolle des Strafverteidigers im Allgemeinen und dem Institut der Pflichtvertretung im Besonderen auseinandersetzt.

Indem die Effektivität der Verteidigung und das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger herausgestellt wird, wird die Aufgabe und Bedeutung des Strafverteidigers im Strafverfahren deutlich. Außerdem beschäftigt sich die Entscheidung mit wichtigen strafprozessualen Grundsätzen, Rechten und Institutionen, wie dem Grundsatz der Wahrheitsermittlung, dem Recht auf Verteidigung und der Fürsorgepflicht des Gerichts.

Darüber hinaus gibt das Urteil Anlass dazu, sich mit der Unterbrechung und der Aussetzung der Hauptverhandlung, vor allem deren Unterscheidung und den jeweiligen Konsequenzen zu befassen.

In beruflicher Hinsicht ist die Befassung mit der Situation der Pflichtvertretung in der Rechtspraxis von Interesse. Indem der neu bestellte Pflichtverteidiger nicht von der nach § 145 Abs. 3 bestehenden Möglichkeit einer Unterbrechung zur Vorbereitung Gebrauch machte und sich trotz kürzerer Einarbeitungszeit zur Verteidigung

bereit erklärte, handelte er nach Ansicht des BGH evident gegen die Interessen des Angeklagten.

Mit dieser Feststellung stärkt der BGH die Rechte des Angeklagten und beugt einer für diesen unvorteilhaften Zusammenarbeit zwischen Gericht und Pflichtverteidiger vor. Denn es ist nicht auszuschließen, dass das Gericht bei der Wahl des Pflichtverteidigers auf einen Anwalt zurückgreift, der ihm genehm ist und von dem es keine Probleme, wie etwa Verfahrensverzögerungen, erwartet. Der bestellte Pflichtverteidiger wiederum könnte an der Bestellung in weiteren Verfahren interessiert sein und sich deswegen dem Willen des Gerichts entsprechend verhalten.

Warum der neu bestellte Pflichtverteidiger sich im vorliegenden Fall interessenwidrig verhielt, indem er auf eine ausreichende Vorbereitung verzichtete, lässt sich nur vermuten, wobei der BGH darauf hinweist, dass ein anders handelnder Verteidiger vom Gericht nicht beigeordnet worden wäre. Hieraus lässt sich schließen, dass sowohl das Gericht als auch der Pflichtverteidiger die Beschleunigung des Verfahrens hinsichtlich des aus dem Ausland angereisten Zeugen über die Verteidigungsinteressen des Angeklagten gestellt haben. Die Entscheidung verdeutlicht hingegen, dass die Rechte des Angeklagten, vor allem sein Recht auf effektive Verteidigung, eben gerade nicht den Erwägungen der Beschleunigung und Verfahrensökonomie untergeordnet werden dürfen.

Die Entscheidung könnte jedoch auch Raum für Missbrauch bieten. Indem ein Verteidiger eine Erkrankung vortäuscht, könnte er eine Unterbrechung, wenn nicht gar Aussetzung, der Hauptverhandlung und damit eine von ihm geplante Verfahrensverzögerung herbeiführen. Ob diese Möglichkeit tatsächlich zu Missbrauch führen wird, kann sich jedoch erst in der Zukunft zeigen.

5. Kritik

In seiner Entscheidung hat sich der BGH für eine Wahrung der Rechte des Angeklagten ausgesprochen und den Gerichten die Pflicht auferlegt, in Fällen des Ausbleibens des Verteidigers im Sinne des § 145 von Amts wegen zu prüfen, ob eine Ersatzverteidigung möglich ist oder eine Aussetzung bzw. Unterbrechung der Hauptverhandlung notwendig ist.

Problematisch erscheint hierbei, dass die Entscheidung auf das Gericht verlagert wird und nicht dem Verteidiger überlassen wird. Dieser wird dadurch in seiner grundsätzlich frei getroffenen Entscheidung für oder gegen eine unterbrechungsfreie Verteidigung eingeschränkt. Dies erscheint zunächst als unsachgemäße Verkürzung der Rechte des Verteidigers als selbstständigem Organ der Rechtspflege. Darüber hinaus könnte man meinen, durch diese Einschränkung seien auch die Rechte des Angeklagten betroffen. Schließlich steht diesem das Recht auf effektive Verteidigung zu und die Übernahme einer Entscheidung, die eigentlich dem Verteidiger zusteht, durch das Gericht könnte auch dieses Recht einschränken.

Allerdings ist zu beachten, dass es sich hier um einen Fall handelt, in dem der Pflichtverteidiger offensichtlich gegen die Interessen des Angeklagten handelt. Diese Offensichtlichkeit verpflichtet zum einen das Gericht, sich des Angeklagten anzunehmen, um seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten gerecht zu werden. Dieser wird letztlich als rechtlicher Laie auf die Einschätzung eines Pflichtverteidigers als professionellem Juristen vertrauen, ohne sich über die kurze Einarbeitungszeit zu beschweren. Zum anderen muss ein Verteidiger abwägen können, wann er genug Zeit zur Vorbereitung auf einen neuen Fall hatte und wann nicht. Verkennt er die Situation in einem derartigen Maße und verletzt er damit die Rechte des Angeklagten, dessen Rechte er eigentlich wahren soll, ist er in seiner Entscheidungsfreiheit nicht schützenswert. Auch die Rechte des Angeklagten werden durch eine Entscheidung des

Gerichts nicht beeinträchtigt. Eine dazugehörige Entscheidung soll im Gegenteil gerade der Wahrung seiner Rechte dienen und die effektive Verteidigung schützen.

Diese eindeutige Stellungnahme des BGH für die Rechte des Angeklagten und eine effektive Verteidigung gegenüber und trotz des Zeitdrucks der Gerichte ist begrüßenswert. Wünschenswert wären allerdings konkretere Kriterien gewesen, anhand derer die Gerichte eine Abwägung vornehmen können beziehungsweise, die sie bei ihrer Abwägung berücksichtigen müssen. Solche Kriterien könnten zum Beispiel die Kontinuität der Verteidigung, die Prozessökonomie, das Gebot des fairen Verfahrens, die Sachaufklärung sowie die Rücksichtnahme auf die Interessen der Verfahrensbeteiligten sein.²⁷

Auchnimmt der BGH keine Stellung zur konkreten Frage der objektiv angemessenen Vorbereitungszeit, die dem neu bestellten Pflichtverteidiger gewährt werden muss. Zwar arbeitet er diese Fragestellung zu Beginn des Urteils heraus, jedoch vermischt er diese mit der Frage der Entscheidung zwischen einer Aussetzung bzw. Unterbrechung und einer Bestellung eines neuen Verteidigers nach § 145 Abs. 1 im weiteren Verlauf der Ausführungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die dem Neubestellten Verteidiger zur Verfügung zu stellende Einarbeitungszeit an sich als Erstes festgestellt werden müsste. Denn erst dann steht fest, ob nicht in der gleichen Zeit der ursprüngliche Anwalt wieder genesen sein könnte und damit, ob eine Entscheidung zwischen Aussetzung bzw. Unterbrechung und Neubestellung überhaupt getroffen werden muss.

(Laura Dochow/Annika Schöttker)

²⁷ Vgl. Keller, in Alternativkommentar StPO, 1988, § 228 Rn. 3.